

b) Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde	35,— M
c) Durchführung von Strahlenschutzzulassungsprüfungen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde	30,— M
d) Durchführung von Abnahmen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde am Ort	50,— M
2. Erteilung von Genehmigungen	
a) Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden	50,— M
b) Ergänzung zur Genehmigung, Zweitschrift der Genehmigung, Neuausstellung der Genehmigung infolge Verlust	50,— M
c) Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde	35,— M
d) Genehmigungen aller Art für Kernanlagen im Sinne des Atomenergiewetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47) nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde	30,— M
e) Zustimmung zur Weiterverwendung von Halbmateriale nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde	50,— M
3. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen	
je km und je Begleitperson	2,— M
4. Abfuhr von festen und flüssigen radioaktiven Abfällen	
Grundgebühr für jede planmäßige Übernahme gemäß Richtlinie für die zentrale Erfassung radioaktiver Abfälle	10,— M
Grundgebühr für jede außerplanmäßige Übernahme	100,— M

Die darüber hinaus zu zahlenden mengenabhängigen Gebühren betragen für:

a) radioaktive Abwässer, sofern die Aktivitätskonzentration das 10 ³ -fache der MZK für Oberflächengewässer gemäß der ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635) und der Salzgehalt 2 g/l nicht übersteigen, je m ³	200,— M
b) andere flüssige radioaktive Abfälle sowie faul- und gärfähige Stoffe je Liter	1,80 M
c) feste Abfälle mit einer Dosisleistung auf der Oberfläche (nicht abgeschirmt)	
kleiner als 0,2 rem/h je Liter	—,40 M
von 0,2 bis 1 rem/h je Liter	1,80 M
von 1 bis 50 rem/h je Liter	3,60 M
größer als 50 rem/h nach Aufwand	

Bei größeren Mengen kann das Staatliche Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz Sondervereinbarungen treffen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft.

(2) -Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Dezember 1974 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1978

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prpf. Dr. med. habil. S i t z l a c k
Staatssekretär